

SWIPPA: Swiss Positive Psychology Association

Statuten

1. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen SWIPPA (Swiss Positive Psychology Association) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2. Zweck

Art. 3

Der Verein SWIPPA vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er hat als ein Ziel die Zusammenarbeit zwischen einerseits den Mitgliedern und andererseits verschiedenen bestehenden Instanzen im Bereich der Positiven Psychologie im Inland (Universitäten, Fachverbände) und Ausland (z.B. *International Positive Psychology Association*, IPPA; *European Network for Positive Psychology*, ENPP) zu fördern. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr

Art. 3.1

Förderung von Forschung und wissenschaftlich fundierter Anwendung der *Positiven Psychologie* in der Schweiz;

Art. 3.2

Aufbau und Förderung von Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen innerhalb der Positiven Psychologie insbesondere einer Vernetzung von Forscherinnen und Forschern an unterschiedlichen Universitäten in der Schweiz und im Ausland sowie dem Austausch von Forschung und Praxis;

Art. 3.3

Aufbau eines Programmes zur Fortbildung von sowohl wissenschaftlich als auch praktisch tätigen Personen sowie langfristig dem Aufbau einer postgraduierten Ausbildung, die den Kriterien der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) sowie universitären Forschungseinrichtungen entsprechen;

Art. 3.4

Aufbau eines Netzwerkes zur multidisziplinären Forschung zu Themen der Positiven Psychologie durch den Einbezug von Nachbardisziplinen;

Art. 3.5

Erleichterung und Förderung des Wissensaustausches bezüglich aktueller Forschung und Erkenntnissen im Bereich der Positiven Psychologie zwischen den Mitgliedern mit besonderem Hinblick auf die Berücksichtigung verschiedener Sprachregionen der Schweiz. Aktiv angestrebt wird die Verbreitung und Publikation von Erkenntnissen aus der Positiven Psychologie durch Publikationen, Tagungen, Kurse und vergleichbare Initiativen;

Art. 3.6

Förderung des Wissenstransfers in die breite Öffentlichkeit durch das Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen für Laien sowie aktiver Medienarbeit;

Art. 3.7

Einrichtung von Plattformen mit Informationen zur Positiven Psychologie, die der breiten Öffentlichkeit, aber auch dem Austausch der Mitglieder untereinander dienen;

Art. 3.8

Langfristig angestrebt wird die aktive Unterstützung von Forschungsbemühungen durch Förderung von einzelnen Projekten sowie der Vergabe von Preisen (z.B. für NachwuchsforscherInnen). Darüber hinaus wird die Vergabe von Preisen angestrebt; wie etwa von *Student awards* (für herausragende Arbeiten von Studierenden), *Mid term career awards* (für bereits fortgeschrittene Forscherinnen und Forscher) bzw. dem *Life time award* (Ehrungen für das Lebenswerk).

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen, assoziierten und studentischen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern und gewählten Drittpersonen für die Mitarbeit in den Kommissionen zusammen. Alle Mitglieder sind zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag verpflichtet, welcher vom Vorstand festgelegt wird. Alle ordentlichen und studentischen Mitglieder von SWIPPA verpflichten sich auf die berufsethischen Richtlinien (Berufsordnung), wie sie von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) formuliert wurden; eine FSP Mitgliedschaft ist allerdings nicht Voraussetzung zur Mitgliedschaft in SWIPPA.

Art. 4.1

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Psychologinnen und Psychologen, die schweizerischer Nationalität sind oder die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sowie im Besitz eines Hochschulabschlusses (Universität oder Fachhochschule) im Hauptfach Psychologie (Abschluss über Bachelor-Stufe; also Master, Lizentiat, Diplom, Magister oder Doktorat) sind.

Art. 4.2

Als assoziierte Mitglieder können aufgenommen werden: Personen, die über keinen Hochschulabschluss in Psychologie verfügen, aber schweizerischer Nationalität sind oder in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sowie beruflich einen Bezug zur Positiven Psychologie

besteht (z.B. Pädagoginnen und Pädagogen; Personen, die in der sozialen Arbeit tätig sind; oder andere beratende Tätigkeiten ausüben).

Art. 4.3

Als studentische Mitglieder können aufgenommen werden: Studierende im Fach Psychologie schweizerischer oder anderer Nationalität, die in der Schweiz studieren sowie einen Hochschulabschluss im Hauptfach Psychologie anstreben (Master, Lizentiat, Diplom, Doktorat). Studierende mit BSc-Abschluss, die weiterhin immatrikuliert sind können weiterhin studentische Mitglieder bei SWIPPA sein. Ebenso können Studierende im Fach Psychologie schweizerischer Nationalität, die im Ausland studieren, als studentische Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4.4

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Positive Psychologie im Allgemeinen oder den SWIPPA im Besonderen verdient gemacht haben. Die Entscheidung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Vorstand. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag bei SWIPPA befreit. Vorschläge für die Aufnahme eines Ehrenmitglieds können von allen Mitgliedern (ordentlich, ausserordentlich/assoziiert, studentisch) eingebracht werden.

Art. 4.5

Drittpersonen zur Mitarbeit in Kommissionen können von den Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt werden.

Art. 4.6

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich zuhanden des Vorstandes eingereicht bzw. über eine Webseite erfasst, wobei die Erfüllung der Kriterien (z.B. der absolvierte Studiengang bei ordentlichen und ausserordentlichen/assoziierten Mitgliedern bzw. der angestrebte Abschluss bei studentischen Mitgliedern) anzugeben ist. Entsprechende Nachweise (Urkunde/Diplom bzw. Semestereinschreibung) sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand prüft die Erfüllung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft und trifft die Entscheidung über die Aufnahme (Mehrheitsbeschluss; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in).

Art. 4.6.1

Wenn die Kandidatur den Anforderungen entspricht entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Art. 4.6.2

Wenn nach Auffassung des Vorstandes eine Kandidatur den Anforderungen nicht entspricht, verweigert er die Aufnahme.

Art. 4.7

Die Mitgliedschaft erlischt auf folgende Arten:

Art. 4.7.1

Durch Austritt. Dieser ist schriftlich bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen und wird auf Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Art. 4.7.2

Durch Ausschluss durch den Vorstand, sofern den finanziellen Verpflichtungen eines Kalenderjahres trotz wiederholten Mahnungen (mind. 3) nicht nachgekommen wird.

Art. 4.7.3

Durch Ausschluss aus der SWIPPA. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen (z.B. wissenschaftliches Fehlverhalten) an der Generalversammlung in geheimer Abstimmung auf Antrag des Vorstandes und erfordert die einfache Mehrheit der Stimmenden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand zur Kenntnis genommen und schriftlich bestätigt, allerdings ohne Angabe der Gründe.

Art. 4.7.4

Durch den Tod.

4. Organe

Art. 5

Die Organe des SWIPPA sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) ständige und ad-hoc Kommissionen, welche thematisch zu bestimmten Aspekten des Vereinslebens arbeiten

Generalversammlung

Art. 6.

An der Generalversammlung können alle Mitglieder der SWIPPA teilnehmen. Stimm- und Wahlrecht haben ausschliesslich ordentliche Mitglieder.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand für die Behandlung der allgemeinen Jahresgeschäfte einberufen. Die ordentliche Generalversammlung muss ein Monat im Voraus angekündigt werden. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Situation erfordert oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung angekündigt.

Art. 8

Die Präsidentin / der Präsident des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 9

Zuständigkeitsbereiche der Generalversammlung sind:

Art. 9.1

Statutenänderungen;

Art. 9.2

die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des studentischen Vertreters und der Vorstandsmitglieder; die ~~Einberufung~~-Inkraftsetzung der *ständigen* Kommissionen und die Umwandlung von ad-hoc Kommissionen in ständige Kommissionen ~~und die Bestätigung der ad-hoc Kommissionen.~~

Art. 9.3

die Wahl von Ehrenmitgliedern;

Art. 9.4

der definitive Entscheid über strittige Mitgliederaufnahmen gemäss Art. 4.6

Art. 9.5

den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4.7

Art. 9.6

die Genehmigung des Jahresberichtes;

Art. 9.7

die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;

Art. 9.8

die Genehmigung des Budgets und der Rechnung;

Art. 9.9

der Entscheid über Preisvergaben und Vergabe von Förderungen;

Art. 9.10

der Auflösung von SWIPPA.

Art. 10

Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Der Antrag auf Traktandierung eines Geschäftes muss dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt werden. Entsprechende Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Will ein assoziiertes Mitglied einen Antrag einbringen, so ist die Unterstützung von zumindest einem ordentlichen Mitglied erforderlich.

Art. 11

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Für Entscheide genügt eine einfache Mehrheit der Stimmenden, ausser für Statutenänderungen und für die Auflösung von der SWIPPA, wo jeweils eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden notwendig ist.

Art. 12

Es wird offen abgestimmt, solange nicht ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand ist das Exekutivorgan von SWIPPA. Er setzt sich ausschliesslich aus ordentlichen Mitgliedern sowie möglicherweise einem studentischen Vertreter / einer studentischen Vertreterin und einer Vertreterin / einem Vertreter des CAS als Beisitzende ohne Stimmrecht zusammen. Die Generalversammlung wählt eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und die 3-5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Vize-PräsidentIn, AktuarIn, Kassa, evt. Beisitz CAS, evt. Beisitz Studierende. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und sind für drei aufeinanderfolgende Wahlperioden in der gleichen Funktion wiederwählbar.

Der Vorstand besteht aus: Präsidentin/Präsident, VizepräsidentIn, AktuarIn, Kassa sowie nach Möglichkeit zwei BeisitzerInnen aus dem Stand der Studierenden und aus dem Stand der CAS AbgängerInnen (ohne Stimmrecht; sofern diese Personen kein Hochschulstudium in Psychologie abgeschlossen haben). Der Vorstand bestimmt selbst die Aufgabenverteilung (insbesondere das Vizepräsidium, Kassa und AktuarIn) seiner Mitglieder.

Art. 14

Zuständigkeitsbereiche des Vorstands sind:

Art. 14.1

die Vertretung von SWIPPA nach aussen, im Speziellen gegenüber Medienanfragen und Anfragen für nationale und internationale Kooperationen;

Art. 14.2

die Organisation und Einberufung der Generalversammlung;

Art. 14.3

die Kompetenz, alle Massnahmen zu treffen, die im Sinne des Zweckartikels von SWIPPA sind und der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;

Art. 14.4

Finanzielle Geschäftsführung (Vorbereitung des Budgets, Rechnungsführung, *Antrag* zur Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge);

Art. 14.5

die Ausarbeitung eines Vorschlags für ein Aktivitätsprogramm von SWIPPA (insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und Wissenstransfer mit der Öffentlichkeit);

Art. 14.6

die Einsetzung von ad-hoc Kommissionen (diesen können Mitglieder als auch Dritte angehören), deren Beauftragung, sowie der Beschluss über deren Auflösung. Der Vorstand hat zudem die Aufgabe, bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Kommissionen mitzuhelfen.

Art. 14.7

die Prüfung von Aufnahmeanträgen und der definitive Beschluss über die Aufnahme, sofern keine Einsprachen erfolgen (gemäss Art. 4.5.1 und 4.5.2);

Art. 14.8

Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4.5.2 und die Antragstellung an die Generalversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4.5.3;

Art. 14.9

die Bestimmung der Inhaber/in des Vizepräsidiums, des Aktuariats, der Kassaführung;

Art. 14.10

Entscheidungen in allen Angelegenheiten, für die nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Art. 15

Der Vorstand organisiert und trifft sich gemäss seinen Bedürfnissen; er wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr; jedes Mitglied hat eine Stimme; im Fall von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag. Zirkularbeschlüsse sind möglich wenn alle Mitglieder antworten und kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Amtsdauer

Art. 17

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Kommissionsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Kommissionen

Art. 18

Kommissionen werden in ständige und ad-hoc Kommissionen unterteilt. Sie haben zum Ziel, das Vereinsleben zu bestimmten thematischen, strategischen und organisatorischen Bereichen zu gestalten.

Art. 18.1

Ständige Kommissionen können von jedem ordentlichen Mitglied, oder assoziiertem Mitglied unter Unterstützung eines ordentlichen Mitgliedes dem Vorstand vorgeschlagen werden. Gemeinsam (Vorstand und Personen, die die Kommission gestalten möchten) wird ein Vorschlag ausgearbeitet wozu/wie/zu was diese Kommission tätig sein könnte. Über diesen Vorschlag wird an der GV abgestimmt.

Art. 18.2

Ständige Kommissionen bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern und allenfalls Drittpersonen. Eingesetzte Kommissionen können dem Vorstand Kommissionsmitglieder (Ein-und Austritt) vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch den Vorstand fortlaufend begutachtet und darüber entschieden.

Art. 18.3

Ständige Kommissionen haben einen Aufgabenbereich, welcher von der SWIPPA vergeben wird. Innerhalb dieses Bereiches agieren die Kommissionen selbstständig, haben aber die Pflicht, regelmässig mit dem Vorstand Rücksprache zu halten und rapportieren über ihre Tätigkeit a) an der GV, b) im Newsletter der SWIPPA regelmässig.

Art. 18.4

Ad-hoc Kommissionen können von jedem ordentlichen Mitglied, oder assoziiertem Mitglied unter Unterstützung eines ordentlichen Mitgliedes dem Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand prüft den Vorschlag und entscheidet über den Einsatz der Kommission zu jeder Zeit.

Art. 18.5

Der Tätigkeitsbereich von ad-hoc Kommissionen ist zeitlich und thematisch begrenzt. Während ihrer Existenz gelten für ad-hoc Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie für ständige Kommissionen, gem. Art. 18.3.

Art. 18.6

Ad-hoc Kommissionen bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern und allenfalls Drittpersonen. Eingesetzte Kommissionen können dem Vorstand Kommissionsmitglieder (Ein-und Austritt) vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch den Vorstand fortlaufend begutachtet und darüber entschieden.

Art. 18.7

Ständige und ad-hoc Kommissionen werden durch den Vorstand aufgelöst.

Art. 18.8

Der Vorstand ist berechtigt, den Kommissionen Teile des Vereinsvermögens zur Bewältigung der Kommissionsaufgaben zuzusprechen.

Finanzen

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Einkünfte von SWIPPA haben folgende Grundlagen:

Art. 19.1

Mitgliederbeiträge

Art. 19.2

Subventionen und alle Arten von Spenden und Beiträgen Dritter;

Art. 19.3

Einnahmen aufgrund von Leistungen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 20

Die SWIPPA haftet verbindlich gegenüber Dritten mit der Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Auflösung

Art. 21

Im Falle der Auflösung von SWIPPA beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens und über die Hinterlegung des Archivs in Übereinstimmung mit dem Zweck der Gesellschaft, wie er in Art. 3 festgelegt ist.

Interpretation

Art. 22

Die Interpretation der Statuten fällt in die Kompetenz der Generalversammlung.

Bekanntmachungen

Art. 23

Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Statutenrevision

Art. 24

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand sowie von 25% der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

5. Finanzen

Einnahmen

Art. 25

Die Einnahmen der SWIPPA bestehen aus:

Art. 25.1

den Mitgliederbeiträgen;

Art. 25.2

den Beiträgen Dritter;

Art. 25.3

den Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

Haftung

Art. 26

Die SWIPPA haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Geschäftsjahr

Art. 27

Das Geschäftsjahr der SWIPPA ist das Kalenderjahr.

Die Statuten sind in der Geschäftsordnung vom **11.06.2022**
(verabschiedet durch die Delegiertenversammlung) ausgeführt